

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996¹⁾ (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

- 2.^{bis} **(neu)** Sie erkennt konkrete, zielgerichtete von Personen ausgehende Gewaltbereitschaft, die geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter zu gefährden und trifft entsprechende Massnahmen, um dies zu verhindern.

§ 42 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie

3. **(geändert)** die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
4. **(neu)** eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen.

² In Fällen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 kann zudem ein Kontakt- und Rayonverbot auferlegt werden. Die §§ 37b-37g gelten sinngemäss.

Titel nach § 61 (neu)**C. Bedrohungsmanagement****§ 61a (neu)****Melde- und Auskunftsrecht**

¹ Öffentliche Organe nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 sind berechtigt, der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle Personen zu melden, von denen eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht.

² Dieses Melderecht haben auch:

- a) Personen nach § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011;
b) juristischen Personen des Privatrechts, sofern sie Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen;
c) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Religionsgemeinschaften.

³ Meldeberechtigte Stellen und Personen können auf Anfrage Auskunft an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle erteilen.

⁴ Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen.

§ 61b (neu)**Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch**

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besondere Personendaten bearbeiten und insbesondere verknüpfen.

² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen.

³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besondere Personendaten namentlich an folgende Behörden und Institutionen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen:

- a) Polizeiorganisationen und Bedrohungsmanagement-Stellen;

¹⁾ SG 510.100

- b) Betreiberinnen oder Betreiber von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene;
- c) Bildungsinstitutionen;
- d) Einwohner- und Migrationsbehörden;
- e) Gerichte;
- f) Gesundheitsbehörden;
- g) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- h) Organisationen der Opferhilfe;
- i) Sozialhilfebehörden;
- j) Steuer-, Betreibungs-, Konkurs- und Finanzbehörden;
- k) Straf- und Strafvollzugsbehörden;
- l) Personen, denen gemäss § 61a Abs. 2 eine Melderecht zusteht.

⁴ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen.

⁵ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt.

§ 61c (neu)

Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann:

- a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Beratung, Vernetzung oder ähnliche Massnahmen anbieten;
- b) der gefährdeten Personen Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr erforderlich ist.

§ 61d (neu)

Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, Beratung, Vernetzung oder ähnliche Massnahmen anbieten und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.

² Sie orientiert die gefährdende Person im Rahmen der Ansprache, dass sie über die Ansprache hinaus keine Mitwirkungspflichten hat.

³ Sie kann anordnen, dass die gefährdende Person für die Ansprache vorgeladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchgeführt wird.

⁴ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Kantonspolizei sie vorführen. In diesem Falle muss schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein.

§ 61e (neu)

Auskunft gegenüber der gefährdenden Person

¹ Das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten und die Einschränkung dieses Rechts richtet sich nach dem IDG.

² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle teilt der gefährdenden Person eine Auskunftserteilung an die gefährdete Person im Sinne von § 61c Abs. 1 lit. b mit, soweit und solange dadurch die Erfüllung der geplanten Massnahmen nicht gefährdet wird.

§ 61f (neu)

Auskunft an Dritte

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.

§ 61g (neu)

Löschung von Daten

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle löscht die Daten zu einer Person nach 10 Jahren.

² Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte Datenzuwachs zum letzten erfassten Ereignis.

³ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die Daten zu einer Person vor Ablauf der Frist, frühestens nach drei Jahren, von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2^{bis} ausgeht.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 ²⁾ (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

²⁾ SG 300.100

§ 27 Abs. 6 (neu)

⁶ Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle ein Melde- und Auskunftsrecht gemäss § 61a Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, wenn eine Person konkret Gewalt androht, Gewaltbereitschaft erkennen lässt oder diese in anderer Weise in Aussicht stellt, die geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

